

Satzung des
Haus & Grund Schwabach - Haus- und Grundbesitzervereins Schwabach und Umgebung e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **Haus & Grund Schwabach - Haus- und Grundbesitzerverein Schwabach und Umgebung e.V.**

Er ist die wirtschaftliche Vereinigung der Haus- und Grundbesitzer in Schwabach und Umgebung. Er ist im Vereinsregister einzutragen. Der Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Schwabach. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbsinteressen die gemeinschaftliche Wahrung der örtlichen Belange des Haus- und Grundbesitzes. Ihm obliegt es namentlich seine Mitglieder zu beraten und in jeder möglichen Weise zu unterstützen.

Der Verein hat die Aufgabe die Interessen und Belange seiner Mitglieder gegenüber den zuständigen Stellen zu wahren, zu fördern, zu vertreten und möglichst durchzusetzen.

Der Verein fördert die Zusammenarbeit mit anderen Haus- und Grundbesitzer Vereinigungen, dem Landesverband Bayerischer Haus-, Wohnungs- und Grundbesitzer e.V. und dem Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer.

Er unterhält zu diesem Zweck entsprechende Einrichtungen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück innerhalb des Vereinsbereiches gelegen ist. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.

(2) Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.

Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein persönliche Daten des Mitglieds auf, wie Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung und Kontaktdaten. Diese persönlichen Informationen werden vom Verein elektronisch gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Der Verein trägt Sorge dafür, dass die personenbezogenen Daten des Mitgliedes durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Mitgliedes werden personenbezogene Daten nicht an Dritte (Nichtmitglieder) weitergegeben. An Mitglieder werden personenbezogene Daten nicht ohne Beschluss der Mitgliederversammlung herausgegeben.

Beim Vereinsaustritt werden die personenbezogenen Daten, soweit sie nicht zur Erfüllung steuerlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.

(3) Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
 - b) durch Tod. Die Erben sind jedoch berechtigt die Mitgliedschaft fortzusetzen.
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vereinsvorstand, bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen 4 Wochen Beschwerde einlegen. Über diese entscheidet der Beirat.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen oder noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Tod bzw. den Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes nicht berührt.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

- a) die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen,
- b) an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen,
- c) den Rat und die Unterstützung des Vereins im Rahmen der Möglichkeiten des Geschäftsbetriebes in Anspruch zu nehmen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) die gemeinschaftlichen Belange des Haus- und Grundbesitzes wahrzunehmen und zu fördern,
- b) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

§ 6 Jahresbeiträge und Aufnahmegebühr

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren.
- (2) Ihre Höhe wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Die Beiträge sind am 31. Januar eines Kalenderjahres fällig.
Nicht rechtzeitig geleistete Beiträge können mit einem Zuschlag eingehoben werden, der die Mehrkosten abdeckt.
Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzende sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (4) Bei Beitritt sind Jahresbeitrag und Aufnahmegebühr sofort fällig.
- (5) Bei SEPA oder anderem Lastschriftzug werden die Jahresbeiträge bei Fälligkeit eingezogen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Vereinsvorstand,
2. Beirat,
3. Mitgliederversammlung.

§ 8 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus dem Vereinsvorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier und den Ehrenvorsitzenden. Der Vereinsvorsitzende oder sein Stellvertreter, jeder für sich allein, vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Die Tätigkeit eines Vorstandsmitgliedes ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die vom Beirat festgelegt wird.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleiben nach Ablauf der Wahlzeit

bis zum Zeitpunkt einer Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so wählt der Beirat mit Stimmenmehrheit für den Rest der Wahlperiode einen Vertreter.

- (3) Der Vereinsvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Dem Vereinsvorsitzenden obliegt die gesamte Leitung des Vereins, dem Vereinsvorstand die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorsitzende ist jedoch berechtigt im Interesse des Vereins im Kalenderjahr zusammen bis zu einem Betrag von 2000,00 EUR zu verfügen.

§ 9 Beirat

- (1) Der Vereinsvorstand und mindestens 6, höchstens 12 Beiräte bilden den Beirat. Die Beiräte werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Sie bleiben nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zeitpunkt einer Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt.
- (2) Der Beirat ist in allen wichtigen Angelegenheiten vor der Entscheidung zu hören. Er wählt Vertreter für vor Ablauf der Wahlzeit ausscheidende Mitglieder des Vereinsvorstandes. Sitzungen des Beirates werden vom Vereinsvorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung soll schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 5 Mitgliedern des Beirates muss vom Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied der Beirat einberufen werden. Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Haus- und Grundbesitzes, über die Tätigkeit des Vereins und der ihr vorbehaltenen Beschlussfassung. Innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe im offiziellen Presseorgan des Vereins.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) Wahl und Abberufung des Vereinsvorsitzenden, seines Stellvertreters, des Kassiers, des Schriftführers und des Beirates,
 - b) Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes, sowie des Haushaltplanes,
 - c) Erteilung der Entlastung für den Vereinsvorstand,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Festsetzung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
 - g) Änderung der Satzung,
 - h) Bestimmung eines offiziellen Presseorgans,
 - i) Auflösung des Vereins.
- (3) Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung vom Vereinsvorsitzenden zur Beratung und Beschlussfassung über grundsätzlich bedeutsame Fragen des Haus- und Grundbesitzes und der Organisation einberufen werden. Sie muss auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/40 (einem vierzigstel) der Mitglieder einberufen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (5) Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offene Stimmabgabe, auf Antrag von mindestens 20

stimmberechtigten Vereinsmitgliedern durch Stimmzettel.

- (6) Bei Wahlen findet, wenn nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet zwischen den beiden Bewerbern das Los.
- (7) Zur Abberufung eines Vorstandsmitgliedes oder eines Beirates ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die jeweils vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Offizielles Presseorgan

Veröffentlichungen des Vereins erfolgen im offiziellen Organ des Vereins, das die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 12 Kassenprüfung

Zur Prüfung der ordnungsmäßigen Kassen-, Rechnungs- und Buchführung sind alljährlich durch die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie haben die Ausgaben und Belege auch daraufhin zu prüfen, ob diese Ausgaben auf Grund ordnungsgemäßer Beschlüsse der Vereinsorgane erfolgt sind.

§ 13 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Zur Gültigkeit eines Beschlusses bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 Schlichtung von Streitigkeiten

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann auf Anordnung des Vereinsvorsitzenden ein Schiedsgericht gebildet werden, welches aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Jeder Streitteil benennt einen Beisitzer, der Vereinsvorsitzende benennt den Vorsitzenden.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vereinsvorsitzenden oder auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in einer besonders hierzu berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder und einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb zweier Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung beschließen kann.
- (3) In der Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen wird, ist über die Verwendung des bei der Auflösung etwa vorhandenen Vereinsvermögens mit der Maßgabe zu beschließen, dass dieses nur zu Zwecken gemäß § 1 verwendet werden darf. Zur Abwicklung der Geschäfte bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

Vorstehende Satzung wurde zuletzt neugefasst am 27.02.2014 – mit Nachtrag vom 21.07.2022

Schwabach, den 21. Juli 2022

Der Vorstand